

# SATZUNG



**COLOGNE CARDINALS**  
SPORTS CLUB E.V.

# SATZUNG

geändert durch die Mitgliederversammlung vom 22.11.2015,  
geändert durch Beschluss des Vorstandes vom 18.12.2016,  
geändert durch die Mitgliederversammlung vom 29.01.2017

## §1 Name und Sitz des Vereins

- [1] Der Verein führt den Namen „Cologne Cardinals Sports Club e.V.“
- [2] Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 8617 eingetragen.
- [3] Die Farben des Vereins sind rot, blau und weiß.

## §2 Zweck des Vereins

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege und Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder, insbesondere durch planmäßige Pflege des Baseballs und des Softballs. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- [2] Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [3] Der Verein ist berechtigt, bei nationalen Sportfesten als Veranstalter aufzutreten.
- [4] Förderung der Jugendpflege.
- [5] Veranstaltung von Lehrgängen zur Förderung der Leibesübungen.
- [6] Der Verein verpflichtet sich Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt durchzuführen.

## §3 Vereinsvermögen

- [1] Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- [2] Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- [3] Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §5 Mitgliedschaft

- [1] Der Verein hat
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. jugendliche Mitglieder
  - c. Fördermitglieder und
  - d. Ehrenmitglieder.
- [2] Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die im Geschäftsjahr mindestens das 16. Lebensjahr vollenden.
- [3] Jugendlie Mitglieder sind aktive Mitglieder, die im Geschäftsjahr das 16. Lebensjahr noch nicht vollenden.
- [4] Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag unterstützen, ohne als ordentliches bzw. jugendliches Mitglied selbst Sport zu treiben. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
- [5] Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen ihrer Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- [6] Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Pflicht der Mitglieder ist insbesondere, den sozialen Zusammenhalt zu fördern, die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins widersprechen oder sein Ansehen schädigen könnte.

## §6 Wahl- und Stimmrecht

- [1] Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das passive Wahlrecht.
- [2] Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht und damit das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- [3] Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Diese können nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Jede Person kann jedoch maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.
- [4] Das Stimmrecht ist bis auf die Ausnahme in Abs. 3 nicht übertragbar.
- [5] Juristische Personen besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht.

## §7 Erlangung der Mitgliedschaft

- [1] Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
- [2] Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand.
- [3] Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann die betroffene Person

innerhalb von einem Monat nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Verein einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- [4] Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand.
- [5] Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie die gültigen Ordnungen an.

## §8 Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit
  - b. durch schriftliche Kündigung von Seiten des Mitglieds oder
  - c. durch Ausschluss.
- [2] Die Kündigung ist zulässig mit einer Frist von zwei Monaten (Eingang Geschäftsstelle mit Nachweis) zum Ende eines Geschäftsjahres.
- [3] Der Ausschluss durch Beschluss des erweiterten Vorstands kann erfolgen,
  - a. wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist,
  - b. wenn sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat,
  - c. wenn ein Mitglied wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar ist.
- [4] Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- [5] Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Verein einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- [6] Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, akzeptiert es den Ausschluss.
- [7] Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- [8] Dem Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## §9 Beiträge

- [1] Alle Mitglieder zahlen Jahresbeiträge gemäß Beitragsordnung.
- [2] Ordentliche Mitglieder können zur Leistung von Umlagen verpflichtet werden, die jährlich bis zur Höhe des Jahresbeitrags zulässig sind.
- [3] Beitragshöhe und sonstige Leistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## §10 Organe

- Organe des Vereins sind:
- a. der geschäftsführende Vorstand
  - b. der erweiterte Vorstand
  - c. die Mitgliederversammlung
  - d. die Jugendversammlung

## §11 Der Vorstand

- [1] Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
    - a. dem 1. Vorsitzenden
    - b. dem 2. Vorsitzenden
    - c. dem Kassenwart
  - [2] Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind auch allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist zur Abgabe bindender Verpflichtungen grundsätzlich die Zustimmung der Mehrheit des erweiterten Vorstands erforderlich. Abweichungen hiervon können durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.
  - [3] Der erweiterte Vorstand besteht aus 7 Personen:
    - a. dem geschäftsführenden Vorstand
    - b. dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes bzw. im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter
    - c. dem Baseballwart
    - d. dem Softballwart
    - e. dem Jugendwart
- Eine Personalunion ist nicht zulässig.

# SATZUNG

[4] Der erweiterte Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Beschlussfähigkeit nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, oder soweit sich die Mitgliederversammlung in einem Einzelfalle nicht für zuständig erklärt. Er ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die der Betrieb eines Sportvereins gewöhnlich mit sich bringt. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt und den Mitgliedern bekannt macht. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

[5] Der Vorstand ist zu einer sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet.

[6] Die Mitglieder des Vorstands, außer dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes, werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Vorsitzende des Jugendvorstandes wird von der Jugendversammlung gewählt.

[7] Der erweiterte Vorstand trifft mindestens alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

[8] Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder die Nachfolger wählt.

[9] Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der verbliebene erweiterte Vorstand die Möglichkeit, diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit einem erwachsenen Mitglied des Vereins zu besetzen, welches noch nicht dem erweiterten Vorstand angehört.

## **§12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

[1] Der Vorstand lädt die Mitglieder jährlich zum Ende des Geschäftsjahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Diese findet spätestens im ersten Monat des neuen Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder werden grundsätzlich per E-Mail, ansonsten schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von vier Wochen eingeladen. Mit der Absendung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gilt dieses als eingeladen.

[2] Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- b. Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c. Bericht des Vorstandes
- d. Bericht der Kassenprüfer
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Falls nötig: Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
- g. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr

[3] Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder schriftlich beim Vorstand einzureichen. Fristwährend gilt der Zugang des Antrages im Briefkasten der Geschäftsstelle und/oder bei der offiziellen E-Mailadresse des Vereins.

[4] Über die Zulassung von Eilanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

[5] Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

[6] Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

[7] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

[1] Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann einzeln oder drei Mitglieder des erweiterten Vorstands können gemeinsam jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, unter Angabe der Tagesordnung und Begründung schriftlich einberufen.

[2] Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

## **§14 Kassenprüfer**

[1] Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.

[2] Die Kassenprüfer haben das Recht, das Rechnungs- und Finanzwesen des Vereins sowie die Buchführung jederzeit zu prüfen und die Pflicht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

## **§15 Vereinsjugend**

[1] Die Jugend des Vereins entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und führt und verwaltet sich in diesem Rahmen selbst.

[2] Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

## **§16 Haftung des Vereins und Gerichtsstand**

[1] Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb und den Vereinsveranstaltungen entstehenden Schäden, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind. Im Übrigen haftet der Verein für Schäden, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

[2] Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

[3] Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

[4] Der Gerichtsstand für Verpflichtungen und Erfüllungsort ist Köln.

## **§17 Anti-Doping**

[1] Der Cologne Cardinals Sports Club e.V. bekämpft – in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Baseball und Softballverband e.V. (DBV) – jede Form des Dopings und tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DBV. Der Cologne Cardinals Sports Club e.V. erkennt die jeweils geltende ADO des DBV einschließlich aller Anhänge ausdrücklich an und unterwirft sich und seine Mitglieder der entsprechenden Strafgewalt des DBV.

[2] Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (ADO) können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Cologne Cardinals Sports Club e.V. auf den DBV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der ADO des DBV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, diesbezügliche Entscheidungen des DBV anzuerkennen und umzusetzen.

## **§18 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks**

[1] Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins müssen bis spätestens ein Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand per E-Mail oder schriftlich gestellt werden. Sie sind den Mitgliedern als Bestandteil der Tagesordnung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.

[2] Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

[3] Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Sportamt der Stadt Köln, die es unmittelbar zur Förderung des Kölner Baseball- und Softballsports zu verwenden hat.

## **§19 Gültigkeit**

[1] Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2011 beschlossen und am 22.11.2015 und 29.01.2017 geändert.

[2] Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.